

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Bautec Consulting & Service GmbH

gültig ab 01. Juli 2011

1. Allgemeines

Den Gegenstand des Unternehmens der Bautec Consulting & Service GmbH (kurz „Auftragnehmer“) bilden zum einen die Tätigkeiten eines Service-Providers, andererseits der Datenverarbeitung und Computerdienstleistungen. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die der Auftragnehmer gegenüber seinem Auftraggeber erbringt. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wurde.

Für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz AGB). AGB des jeweiligen Geschäftspartners (kurz „Auftraggeber“) gelten nur, wenn wir diese firmenmäßig gezeichnet schriftlich anerkennen.

2. Leistungsumfang

Der genaue Umfang der zu erbringenden Leistungen ist im jeweiligen mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag festgelegt.

Sofern nicht anders vereinbart, werden die Leistungen vom Auftragnehmer in den üblichen Geschäftszeiten erbracht.

Die Grundlage für die Leistungserbringung sind die vom Auftraggeber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eingesetzten Einrichtungen und Technologien.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Einrichtungen und Technologien nach freiem Ermessen zu ändern, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der erbrachten Leistungen zu erwarten ist.

Nimmt der Auftraggeber Leistungen über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch, so hat er dies nach unserem tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils gültigen Sätzen zu vergüten. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb der beim Auftragnehmer üblichen Geschäftszeiten sowie das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den Auftraggeber oder durch sonstige nicht von uns zu vertretende Umstände entstanden sind.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Verantwortung für von ihm nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten er zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen er in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern er diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste.

Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn die jeweils vertragsgegenständliche Software ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung/Dokumentation in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist. Stellt der Auftragnehmer Client-Software zur Verfügung, so ist deren Funktionieren nur unter den vertraglich spezifizierten Rahmenbedingungen, insbesondere aber jedenfalls nur unter der Bedingung gleichbleibender Betriebsumgebung und Identität der dem zu Vertragsschluss dem technischen Umfeld vorgelagerten Netzwerkdienstleistungen gewährleistet.

3. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Erfüllung durch den Auftragnehmer zu Stande. Insbesondere kommt ein Vertrag über eine Bestellung per E-Mail erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung unsererseits zu Stande.

Vom Auftragnehmer bestätigte Aufträge können nur mit dessen schriftlichen Zustimmung storniert werden, wobei in diesem Fall der Auftraggeber sämtliche durch die Bearbeitung des Auftrags vor und nach der Stornierung entstandenen Kosten zu tragen hat.

4. Liefertermine

Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

5. Preise

Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. CD-/DVD-Rohlinge, Magnetbänder, USB-Sticks, usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

Bei Bibliotheks- (Standard)-Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

6. Zahlung

Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Anbot oder im Bestellformular angeführten Preise. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes.

Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist das Entgelt bei Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.

Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem wir über sie frei verfügen können. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Für den Fall, dass der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreitet, sind wir berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen, sowie das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

7. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die zur Durchführung des Auftrags benötigten Informationen, Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, und auch sonst bei der Auftragsbefreiung, insbesondere bei der Problemanalyse, zu unterstützen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle einschlägigen Gesetze (insbesondere das Pornographie und Verbotsgesetz, das Strafgesetzbuch, das DSGVO 2000, das TKG 2003, das Urheberrechtsgesetz, das Markenschutzgesetz sowie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb), welche die Übermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte regeln, zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung derselben zu übernehmen. Wir behalten uns vor, bei begründetem Verdacht auf Verletzung derartiger Gesetze durch den Auftraggeber unverzüglich ihre Dienstleistung einzustellen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Störungen, Mängel oder sonstige Probleme im Zusammenhang mit dessen Leistungen umgehend zu melden und die Behebung zu ermöglichen. Ist das behobene Problem vom Auftraggeber zu vertreten, ist der Auftragnehmer jedenfalls berechtigt, die zur Behebung erbrachten Leistungen und Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

Der Auftraggeber wird unverzüglich nach jeder wesentlichen Hard- und/oder Softwareänderung, Installation, Mängelbeseitigungsarbeiten, Wartungsarbeiten oder sonstigen Eingriffen durch den Auftragnehmer am EDV-System eine Überprüfung durchführen, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung (Prüfung der gesicherten Daten auf Vollständigkeit und Wiederherstellbarkeit) noch gegeben ist, und das Ergebnis schriftlich festhalten.

Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, Standortänderungen, Umbauten oder Änderungen der EDV, die nicht durch den Auftragnehmer oder einen von ihm beauftragten Partner durchgeführt wurden, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich zu verwahren, sodass diese bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

Erfüllt der Auftraggeber die genannten Mitwirkungspflichten nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder sonst nicht korrekt, ist der Auftragnehmer von seiner Leistungsverpflichtungen bis zum Zeitpunkt der Erfüllung der Mitwirkungspflichten frei.

8. Haftung

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Sachschäden nur dann, wenn er diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Bei Personenschäden haftet der Auftragnehmer für jedes schuldhaft Verursachen durch ihn.

Der Auftragnehmer haftet nicht für mittelbare Schäden wie insbesondere entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, oder Ansprüche Dritter.

Weiters haftet der Auftragnehmer nicht für Datenverlust des Auftraggebers, es sei denn, die Datensicherung ist ausdrücklich als Leistung vereinbart (zur Begrenzung der Haftung in diesem Fall siehe nächster Absatz) oder der Datenverlust wird durch den Auftragnehmer zumindest grob fahrlässig verursacht. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht bei Verstößen des

Auftraggebers gegen Pkt. 7. dieser AGB. Weiters haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die bei oder durch die Installation von vom Kunden gewünschter oder beigestellter Software auftreten.

Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend vom vorstehenden Absatz nicht ausgeschlossen, jedoch der Höhe nach begrenzt bis maximal 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch € 10.000,00.

Im Falle einer Haftung von uns ist ein Mitverschulden des Auftraggebers stets angemessen zu berücksichtigen, insbesondere aufgrund von unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Sicherung des EDV-Systems. Unzureichende Sicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber es verabsäumt hat, das EDV-System durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren, Hacker-Angriffe und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, zu schützen.

Schadenersatzansprüche verjähren zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Auftraggeber Kenntnis von Schaden und Schädiger hatte. Soweit Dritte den Auftragnehmer aus der Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Anspruch nehmen, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen hieraus entstehenden Ansprüchen frei.

9. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Die Frist beginnt mit dem Datum der Leistung bzw. der Lieferung. Der Auftraggeber hat nur dann Anspruch auf Gewährleistung, wenn er Mängel unverzüglich schriftlich gerügt hat.

Gewährleistungspflichtige Mängel werden innerhalb angemessener Frist vom Auftragnehmer entweder durch Verbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Nur wenn weder Verbesserung noch Ersatzlieferung möglich ist, kann der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag verlangen. Der Auftraggeber hat uns bei der Mängelbehebung zu unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe von Dritten oder vom Auftraggeber selbst vorgenommen worden sind.

Die Vertragspartner stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Vereinbarte Leistungen an vom Auftraggeber beigestellter Hard- und Software, (z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc) erbringt der Auftragnehmer in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers hergestellt werden können.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr, dass sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Er leistet Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und ist im Fall erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist. Gelingt es dem Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist nicht, durch Nachbesserung die erheblichen Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Auftraggeber die vertragsgemäße Nutzung ermöglicht wird, so kann der Auftraggeber den Rücktritt vom Vertrag verlangen.

Für Software, die als "Public Domain", "Freeware" oder "Shareware" klassifiziert ist, übernimmt der Auftragnehmer keine wie immer geartete Gewähr.

Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software:

1. allen Anforderungen des Auftraggebers entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde;
2. mit anderen Programmen des Auftraggebers zusammenarbeitet und
3. jederzeit und fehlerfrei funktioniert.
4. Im Falle der Erbringung von Internetdienstleistungen durch den Auftragnehmer übernimmt dieser aufgrund der bekannten nicht völligen Verlässlichkeit des Internet keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport.

10. Urheberrecht

Alle aus dem Urheberrecht an den vereinbarten Leistungen oder sonst aus der Schaffung der dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Leistungen abgeleiteten Rechte stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält lediglich das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, diese Leistungen nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ist der Gegenstand des Vertrages eine spezifizierte Hardware, so hat der Auftraggeber das Recht, diese ausschließlich am vereinbarten Aufstellungsort und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Konkret handelt es sich bei den urheberrechtlich geschützten Leistungen um sämtliche Leistungen der Auftragnehmerin. Auch einzelne Teile aus den Leistungen bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke im Eigentum der Bautec Consulting & Service GmbH und können von dieser jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertrages zurückverlangt werden.

Alle anderen Rechte sind dem Auftragnehmer bzw. dem Lizenzgeber vorbehalten; ohne dessen vorheriges schriftliches Einverständnis ist der Auftraggeber daher insbesondere nicht berechtigt, die Software, Datenbanken, graphischen Gestaltungen oder sonstigen Sachen, an denen Rechte des Auftragnehmers oder Dritter bestehen, zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen, sofern dies nicht anders vereinbart ist oder sich zwingend aus der Natur des Auftrags ergibt.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung oder benutzerspezifischen Anpassung der Software erwirbt der Auftraggeber keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber Nutzungsrechte an Software und Datenbanken nur in dem für die Erfüllung des konkreten Vertragsverhältnisses erforderlichen Umfang ein. Ist Vertragsgegenstand die Erstellung und/oder Nutzung von Datenbanken, so erwirbt der Auftraggeber an der Programmierleistung keine über die Nutzung im Rahmen der Datenbanknutzung hinausgehenden Rechte.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

Sollte für die Herstellung der Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, so wird dies der Auftragnehmer nur nach gesonderter Beauftragung durchführen, ohne jedoch zur Übernahme eines derartigen Auftrags verpflichtet zu sein. Eine Dekompilierung durch den Auftraggeber ist nur zulässig, wenn der Auftragnehmer einen derartigen Auftrag ablehnt. In diesem Fall dürfen die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität verwendet werden. Im Fall unzulässiger Dekompilierung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Entgelt und/oder Schadenersatz.

11. Nutzungsrechte an Software

Bestellt der Auftraggeber beim Auftragnehmer lizenzierte Software von Dritten, so ist es seine Obliegenheit, über Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software und deren Lizenzbestimmungen zu verfügen. Der Auftragnehmer stellt Software von Dritten nur in jenem Rahmen zur Verfügung, der durch die Lizenzbedingungen dieses Dritten vorgegeben wird; diese werden auf Wunsch - gegebenenfalls nur in Originalsprache - zur Verfügung gestellt. Bei der Benutzung von Software eines Dritten wird der Auftraggeber nicht Auftraggeber dieses Dritten. Wenn nicht ausdrücklich eine Vereinbarung, Lieferung derartiger Software getroffen wird, so stellt der Auftragnehmer derartige Software lediglich im Rahmen seines Serviceangebots zur Verfügung, ohne dass dem Auftraggeber daraus ein Rechtsanspruch darauf entstünde.

Bei von Auftragnehmer erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Analyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode. Sämtliche Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben beim Auftragnehmer.

Dem Auftragnehmer ist die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, in keinem Fall gestattet.

Der Auftragnehmer geht bei der Aufstellung und/oder Überprüfung von Firewalls mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligen Stand der Technik vor. Der Auftragnehmer weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass absolute Sicherheit (100 %) von Firewall- Systemen nicht gewährleistet werden kann. Eine Haftung des Auftragnehmers aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass das beim Auftraggeber installierte Firewall- System umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, ist deshalb ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer weist weiters darauf hin, dass keinerlei Haftung für Anwendungsfehler im Bereich des Auftraggebers übernommen wird. Dasselbe gilt für eigenmächtige Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis des Auftragnehmers.

12. Fernwartung von EDV

Soweit die Leistung in der Fernwartung von EDV besteht, ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer kostenlos ungehinderten und für die Wartung einen angemessenen Zugang zum EDV-System einzuräumen, eine ausreichende Anzahl an Accounts zur Verfügung zu stellen sowie alle für die Wartung erforderlichen Informationen und Dokumente bereit zu stellen. Die Zugangseinräumung geschieht regelmäßig durch Einwahl- und Einloggmöglichkeit via DFÜ, Internet oder andere Fernübertragungsmedien. Der Auftraggeber wird die für die Fernwartungsarbeiten erforderlichen Softwarelizenzen beschaffen und dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung stellen. Der Auftraggeber trägt alle im Rahmen der Fernwartung angefallenen Kosten Dritter, insbesondere Leitungsgebühren, Zugangsgebühren, Telefongebühren, Gerätekosten und Lizenzgebühren.

13. Internet-Dienstleistungen

Soweit die Leistungen in der Zurverfügungstellung von Webspace, Mailkonten und Zugangsleitungen bestehen, akzeptiert der Auftraggeber, dass es aus folgenden Gründen zu Einschränkungen oder Ausfällen unserer Leistungen kommen kann: höhere Gewalt, notwendige Wartungsarbeiten oder Überlastung der für unsere Internet-Dienstleistungen in Anspruch genommenen nationalen oder internationalen Telekommunikationseinrichtungen und -netze. Eine Haftung daraus ist ausgeschlossen.

Wir bieten dem Auftraggeber Technologien an, die als Spam oder Spam-Verdacht erkannte E-Mails blockieren. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass wir einerseits aufgrund ständig neuer Methoden zur Umgehung von Spam-Filtern keinen hundertprozentigen Schutz vor Spam gewähren können und dass wir andererseits nicht ausschließen können, dass vereinzelt E-Mails zu Unrecht als Spam oder Spam-Verdacht geblockt werden. Eine Haftung vom Auftragnehmer für Schäden aufgrund möglicherweise zu Unrecht blockierter E-Mails ist ausgeschlossen.

14. Zusätzliche Bedingungen für Service- und/oder Contentprovider

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Verbindungsdaten, insbesondere Source- und Destination-IP und sämtliche anderen logfiles neben der Auswertung für Verrechnungszwecke, zum Schutz der eigenen Rechnung und der von Dritten zu speichern und auszuwerten. Weiters dürfen diese Daten zur Behebung technischer Mängel verwendet werden.

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers unterliegen der Schweigepflicht des Fernmeldegesetzes und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Persönliche Daten und Daten der Nutzer (User) werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustauschs unterliegt der Schweigepflicht. Routing- und Domaininformationen müssen jedoch weitergegeben werden.

Der Auftragnehmer speichert als Stammdaten der Kunden und Teilnehmer Titel, Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Firma, Adresse, Branche, Anfragedatum, Zahlungsmodalitäten, Zahlungseingänge und Rechnungslegung. Diese Stammdaten werden automationsunterstützt verarbeitet und werden ohne schriftliche Zustimmung des Teilnehmers nicht weitergegeben. Entsprechend der in § 31 des FMG 1993 normierten Verpflichtung erstellt der Auftragnehmer ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis, in dem Vor- und Familienname, Titel, Firma, Adresse und Internet-Adresse aufscheinen. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Teilnehmers kann diese Eintragung unterbleiben. Soweit für die Abrechnung unbedingt erforderlich, können Inhaltsdaten gespeichert werden. Über das technisch notwendige Mindestmaß werden Inhaltsdaten jedoch nicht gespeichert und keinesfalls ausgewertet. Auftragnehmer ist berechtigt, Access-Statistiken zu führen.

Der Auftragnehmer ergreift alle technisch möglichen Maßnahmen, um die bei ihm gespeicherten Kundendaten zu schützen. Der Auftragnehmer haftet jedoch nicht, wenn Dritte auf rechtswidrige Art und Weise diese Daten in ihre Verfügungsgewalt bringen und sie weiterverwenden. Die Geltendmachung von Schäden des Auftraggebers oder Dritter gegenüber dem Auftragnehmer aus einem derartigen Zusammenhang wird ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer behält sich vor, Kunden, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass von ihrem Anschluss Netzaktivitäten ausgehen, die entweder sicherheits- oder betriebsgefährdend für Rechner des Auftragnehmers oder anderer sind, unverzüglich und ohne Vorwarnung physisch und/oder logisch vom Internet zu trennen. Die Kosten der Erkennung und Verfolgung der Aktivitäten, der Unterbrechung der Verbindung und jeglicher Reparaturen werden mit den zum jeweiligen Zeitpunkt vom Auftragnehmer üblicherweise verrechneten Stundensätzen dem Auftraggeber verrechnet.

Der Auftragnehmer behält sich vor, Namen, Internet-Adressen, sowie Art des Services des Auftraggebers auf eine Referenzliste zu setzen, und diese auf Anfrage auch anderen Kunden und Interessenten zur Verfügung zu stellen. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Auftraggebers unterbleibt dessen Nennung in einer Referenzliste.

15. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer, die Leistungen/Lieferungen für die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit auszusetzen und entsprechend ihrer Auswirkungen ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Verzögert sich die Auslieferung aufgrund von höherer Gewalt um mehr als 2 Monate, ist der Auftraggeber berechtigt vom betroffenen Teil der Lieferung zurückzutreten.

Als Ereignis höherer Gewalt gelten, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, alle Einwirkungen, insbesondere von Naturgewalten, deren Verhütung oder deren Abwendung außerhalb unseres Einflussvermögens

16. Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich und ihre Mitarbeiter zur Wahrung des Datengeheimnisses gemäß § 15 Datenschutzgesetz 2000 und des Telekommunikationsgesetzes und die für den Datenschutz erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen, sofern es in Ihrem Verantwortungsbereich liegt.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Zulässigkeit der vom Auftraggeber in Auftrag gegebenen Datenverarbeitung im Sinne datenschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die Zulässigkeit der Überlassung von personenbezogenen Daten an uns sowie der Verarbeitung solcher Daten durch uns ist vom Auftraggeber, der uns die Daten überlässt, sicher zu stellen. Wir ergreifen die zumutbaren Maßnahmen, um die an den Standorten des Auftraggebers gespeicherten Daten und Informationen des Auftraggebers gegen den unberechtigten Zugriff Dritter zu schützen. Wir sind jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es Dritten dennoch gelingt, sich auf rechtswidrige Weise Zugang zu den Daten und Informationen zu verschaffen. Mit Abschluss des Vertrags erteilt der Auftraggeber seine Zustimmung, dass die Daten aus diesem Geschäftsfall auch an Subauftragnehmer, welche bei der Abwicklung dieses Auftrags eingebunden werden, übermittelt werden dürfen.

17. Vertraulichkeit

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, alle ihm vom jeweils anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu

machen. Die mit uns verbundenen Subauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

18. Gerichtsstand, Teilwirksamkeit

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien. Es gilt österreichisches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise unwirksam oder unzulässig sein oder werden, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unzulässige oder unwirksame Bestimmung ist dann durch diejenige rechtsgültige zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung unter kaufmännischen Gesichtspunkten am nächsten kommt.

Dasselbe gilt im Falle von Lücken.